

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

der EBB Beschlagtechnik GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 18
72202 Nagold

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der **EBB Beschlagtechnik GmbH** (nachfolgend „Besteller“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“).

[2] Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

[3] Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch den Besteller.

[4] Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Lieferanten.

[5] Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB.

§ 2 Bestellung

[1] Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder über ein elektronisches Beschaffungssystem).

[2] Mündliche Nebenabreden oder telefonische Bestellungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.

[3] Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von **fünf Werktagen** schriftlich zu bestätigen.

[4] Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

[5] Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

§ 3 Vertragsbestandteile

Maßgebend für den Vertragsinhalt sind in folgender Reihenfolge:

1. schriftliche Einzelvereinbarungen,
2. Rahmenlieferverträge,
3. Bestellungen des Bestellers,
4. technische Zeichnungen,

5. Spezifikationen,
6. Lastenhefte,
7. Qualitätsvereinbarungen,
8. diese Einkaufsbedingungen.

Unterlagen des Lieferanten gelten nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

§ 4 Angebotsunterlagen

- (1) Angebote des Lieferanten erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.
 - (2) Der Lieferant hat sich vor Angebotsabgabe über sämtliche technischen und wirtschaftlichen Anforderungen zu informieren.
 - (3) Erkennt der Lieferant Unklarheiten oder technische Widersprüche, hat er den Besteller unverzüglich darauf hinzuweisen.
-

§ 5 Änderungen des Liefergegenstandes

- (1) Der Besteller ist berechtigt, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Material, Verpackung oder Lieferumfang zu verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind.
 - (2) Etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie Auswirkungen auf Liefertermine sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Änderungen werden erst nach schriftlicher Freigabe durch den Besteller verbindlich.
-

§ 6 Unteraufträge

- (1) Die Einschaltung von Unterlieferanten oder Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, sofern dies vertraglich vereinbart oder aufgrund der Art der Leistung erforderlich ist.
 - (2) Der Lieferant bleibt für sämtliche Leistungen seiner Unterlieferanten verantwortlich.
-

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Informationen, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, CAD-Daten, Werkzeuge, Kalkulationen sowie kaufmännische und technische Informationen des Bestellers sind streng vertraulich zu behandeln.
 - (2) Sie dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden.
 - (3) Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
 - (4) Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für mindestens fünf Jahre fort.
-

§ 8 Eigentum an Unterlagen

(1) Sämtliche dem Lieferanten überlassenen

- Zeichnungen,
- Modelle,
- Muster,
- CAD-Dateien,
- Berechnungen,
- Werkzeuge,
- Vorrichtungen,
- Prüflehren,
- Datensätze

bleiben uneingeschränkt Eigentum des Bestellers.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht.

(3) Nach Abschluss des Auftrags sind sämtliche Unterlagen einschließlich Kopien unaufgefordert zurückzugeben oder auf Verlangen nachweislich zu vernichten.

§ 9 Geistiges Eigentum

(1) Sämtliche Urheberrechte, Patente, Marken, Designs sowie sonstige Schutzrechte des Bestellers verbleiben ausschließlich beim Besteller.

(2) Der Lieferant erhält lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Durchführung des jeweiligen Auftrags.

§ 10 Informationssicherheit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen zu treffen.

(2) Elektronische Daten sind gegen Verlust, Manipulation und unbefugten Zugriff angemessen zu sichern.

(3) Sicherheitsvorfälle mit Auswirkungen auf den Besteller sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

(1) Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag oder Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, sind die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

(2) Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 12 Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung:

- aller geltenden Gesetze,
- des Kartellrechts,
- der Antikorruptionsvorschriften,
- der Geldwäschevorschriften,
- der Exportkontrollvorschriften,
- der Menschenrechtsanforderungen,
- sowie aller anwendbaren Sanktionsvorschriften.

Schwerwiegende Verstöße berechtigen den Besteller nach den gesetzlichen Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 13 Lieferantenkodex

Der Lieferant verpflichtet sich,

- international anerkannte Menschenrechte zu achten,
- Kinder- und Zwangsarbeit auszuschließen,
- angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen,
- Umweltvorschriften einzuhalten,
- Korruption aktiv zu verhindern,
- seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 14 Auditrecht

[1] Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- und Compliance-Anforderungen beim Lieferanten zu überprüfen oder durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen.

[2] Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten werden hierbei angemessen geschützt.

§ 15 Preise

[1] Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Vertrages.

[2] Preisänderungen oder Zuschläge sind nur wirksam, wenn sie vor Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich vom Besteller bestätigt wurden.

[3] Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich:

- handelsüblicher Verpackung,
- Transport,

- Fracht,
- Verladung,
- Zollabfertigung im Versandland,
- Transportversicherung (soweit vereinbart),
- sämtlicher Nebenkosten bis zum vereinbarten Lieferort.

[4] Gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

[5] Nachforderungen aufgrund gestiegener Material-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten sind ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche Preisgleitklausel vereinbart wurde.

§ 16 Rechnungsstellung

[1] Rechnungen sind ausschließlich nach vollständiger Lieferung bzw. vollständiger Leistungserbringung auszustellen, soweit keine Teilabrechnung vereinbart wurde.

[2] Jede Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer der EBB Beschlagtechnik GmbH,
- Lieferantenummer (soweit vergeben),
- Artikelnummer,
- Lieferdatum,
- Lieferscheinnummer,
- Rechnungsnummer,
- Menge,
- Einzelpreis,
- Gesamtpreis,
- Umsatzsteuer,
- USt-IdNr. des Lieferanten.

[3] Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen gelten erst nach Berichtigung als zugegangen.

[4] Elektronische Rechnungen sind zulässig, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und zwischen den Parteien vereinbart sind.

§ 17 Zahlungsbedingungen

[1] Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Bestellers:

- innerhalb von **14 Kalendertagen** mit **3 % Skonto** oder
- innerhalb von **30 Kalendertagen netto**.

Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn sowohl eine ordnungsgemäße Rechnung als auch die vollständige und mangelfreie Lieferung bzw. Leistung vorliegen.

(2) Bei Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit vollständiger Vertragserfüllung, sofern keine Teilabrechnung vereinbart wurde.

(3) Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung noch einen Verzicht auf Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche.

§ 18 Skonto

(1) Der Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller mit Forderungen gegen den Lieferanten aufrechnet oder berechnigte Einbehalte vornimmt.

(2) Die Skontofrist verlängert sich entsprechend, wenn aufgrund einer fehlerhaften Rechnung oder berechtigter Beanstandungen keine Zahlung erfolgen kann.

§ 19 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Besteller ist berechtigt, mit sämtlichen ihm gegen den Lieferanten zustehenden Forderungen aufzurechnen.

(2) Der Besteller kann Zahlungen in angemessenem Umfang zurückbehalten, solange berechnigte Mängelansprüche oder sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung bestehen.

§ 20 Forderungsabtretung

(1) Der Lieferant darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(2) § 354a HGB bleibt unberührt. Eine Abtretung ist dem Besteller jedoch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird anerkannt, soweit er sich ausschließlich auf die jeweilige Lieferung bezieht.

(2) Erweiterte, verlängerte oder kontokorrentbezogene Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.

(3) Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Ware durch den Besteller erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Sicherheiten

(1) Der Lieferant ist nur berechtigt, Sicherheiten zu verlangen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Anzahlungen oder Vorauszahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Besteller kann deren Leistung von einer angemessenen Bankbürgschaft abhängig machen.

§ 23 Insolvenz des Lieferanten

(1) Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über die Stellung eines Insolvenzantrags oder das Vorliegen von Umständen, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich gefährden können.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist der Besteller berechtigt, bei einer erheblichen Gefährdung der Vertragserfüllung noch nicht erbrachte Leistungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Besteller ist berechtigt, Rechnungen innerhalb angemessener Frist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(2) Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt. Die Zahlungsfrist beginnt hinsichtlich des beanstandeten Teils erst nach Klärung.

§ 25 Preisnachweise

Verlangt der Besteller bei Nachtragsleistungen oder Änderungsaufträgen einen Preisnachweis, hat der Lieferant die Kalkulationsgrundlagen in angemessenem Umfang offenzulegen, soweit dies zur Prüfung der Preisangemessenheit erforderlich ist.

§ 26 Währung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Preisangaben, Rechnungen und Zahlungen in **Euro (EUR)**.

§ 27 Liefertermine und Lieferfristen

(1) Die in der Bestellung genannten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.

(2) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vertragsgemäßen, vollständigen und mangelfreien Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort.

(3) Ist eine Abnahme vereinbart, gilt der Liefertermin erst als eingehalten, wenn die Abnahme erfolgreich durchgeführt wurde.

(4) Erkennt der Lieferant, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der geplanten Gegenmaßnahmen zu informieren.

(5) Die Mitteilung einer Lieferverzögerung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur termingerechten Leistung und begründet keine Zustimmung des Bestellers zu einer Terminverschiebung.

§ 28 Lieferverzug

(1) Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.

[2] Der Besteller ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

[3] Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Rechte wegen Lieferverzugs dar.

§ 29 Vertragsstrafe (optional)

Hinweis: Diese Klausel sollte nur verwendet werden, wenn EBB sie tatsächlich einsetzen möchte. Vertragsstrafenklauseln unterliegen einer strengen AGB-Kontrolle.

[1] Wird ein verbindlicher Liefertermin schuldhaft überschritten, kann der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,2 % des Nettoauftragswertes pro vollendetem Arbeitstag**, höchstens jedoch **5 % des Nettoauftragswertes**, verlangen.

[2] Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 30 Höhere Gewalt

[1] Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Terror, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Energieengpässe oder sonstige unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, verlängern die Lieferfrist nur insoweit, wie sie die Leistungserbringung tatsächlich behindern.

[2] Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich schriftlich über Beginn, Umfang und voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren.

[3] Dauert das Ereignis länger als **60 Kalendertage**, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 31 Versand

[1] Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

[2] Der Lieferant hat die wirtschaftlich und sachlich geeignete Versandart zu wählen.

[3] Jede Sendung ist mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bestellnummer der EBB Beschlagtechnik GmbH,
- Artikelnummer,
- Lieferant,
- Lieferanschrift,
- Stückzahl,
- Chargennummer (soweit vorhanden),
- Gewicht,
- Anzahl der Packstücke.

[4] Unvollständige oder fehlerhafte Versandunterlagen gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 32 Lieferschein

[1] Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

[2] Der Lieferschein muss mindestens enthalten:

- Bestellnummer,
- Lieferant,
- Lieferdatum,
- Artikelnummer,
- Artikelbezeichnung,
- Menge,
- Verpackungseinheiten,
- Chargen- oder Seriennummer (soweit vorhanden).

[3] Fehlende Lieferscheine können zu Verzögerungen bei Wareneingang, Rechnungsprüfung und Zahlung führen.

§ 33 Verpackung

[1] Der Lieferant hat die Ware transportsicher und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verpacken.

[2] Verpackungen müssen einen sicheren Transport sowie eine sachgerechte Lagerung gewährleisten.

[3] Es sind möglichst wiederverwendbare oder recyclingfähige Verpackungsmaterialien einzusetzen.

[4] Verpackungen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen.

[5] Soweit Mehrwegverpackungen verwendet werden, sind diese nach Abstimmung mit dem Besteller zurückzunehmen.

§ 34 Gefahrübergang

[1] Der Gefahrübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferklausel. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung **DDP – Bestimmungsort (Incoterms® 2020)**.

[2] Die Gefahr geht erst mit Übergabe der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung am vereinbarten Lieferort auf den Besteller über.

[3] Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über.

§ 35 Teillieferungen

[1] Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

[2] Unberechtigte Teillieferungen können vom Besteller zurückgewiesen werden.

§ 36 Mehr- und Minderlieferungen

[1] Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Umfang oder soweit ausdrücklich vereinbart zulässig.

[2] Der Besteller ist berechtigt, unbestellte Mehrmengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder deren Abholung zu verlangen.

§ 37 Wareneingang

[1] Die Entgegennahme einer Lieferung sowie die Quittierung des Wareneingangs stellen keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit oder Mangelfreiheit dar.

[2] Der Besteller ist berechtigt, die Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Identität, Menge und erkennbare Mängel zu prüfen.

[3] Versteckte Mängel können auch nach der Wareneingangsprüfung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen gerügt werden.

§ 38 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

[1] Der Lieferant hat eine eindeutige Kennzeichnung der gelieferten Ware sicherzustellen.

[2] Soweit technisch möglich oder vereinbart, sind Chargen- oder Seriennummern anzubringen.

[3] Der Lieferant gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte und der verwendeten wesentlichen Materialien für mindestens **zehn Jahre**, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 39 Lagerung und Konservierung

[1] Soweit eine längere Lagerung zu erwarten ist, hat der Lieferant geeignete Korrosionsschutz- und Konservierungsmaßnahmen zu treffen.

[2] Erforderliche Lager- oder Verarbeitungshinweise sind dem Besteller spätestens mit der Lieferung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

§ 40 Ursprungsnachweise und Exportdokumente

[1] Der Lieferant stellt alle für den Warenverkehr erforderlichen Ursprungsnachweise, Präferenznachweise, Konformitätserklärungen und sonstigen Begleitdokumente rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

[2] Entstehen dem Besteller durch fehlerhafte oder verspätete Dokumente zusätzliche Kosten oder Nachteile, haftet der Lieferant hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 41 Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, ein wirksames Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das dem Stand der Technik entspricht. Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder einem vergleichbaren Standard wird empfohlen; soweit vertraglich vereinbart, ist sie nachzuweisen.

(2) Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Unterlagen sowie den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Änderungen an Fertigungsverfahren, Werkstoffen, Produktionsstandorten, Unterlieferanten oder Prüfverfahren dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers vorgenommen werden, sofern sie Auswirkungen auf Qualität, Funktion oder Sicherheit der Liefergegenstände haben können.

(4) Der Lieferant dokumentiert die Qualitätssicherung in geeigneter Weise und bewahrt die entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Jahre auf, soweit gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

§ 42 Wareneingangsprüfung

(1) Der Besteller ist lediglich verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Identität, Liefermenge sowie äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden zu prüfen.

(2) Eine weitergehende Wareneingangsprüfung findet nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs statt.

(3) Mängel, die erst bei Verarbeitung, Montage oder Verwendung erkennbar werden, gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie nach ihrer Entdeckung unverzüglich angezeigt werden.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 377 HGB, bleiben unberührt.

§ 43 Sachmängel

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen:

- frei von Sach- und Rechtsmängeln sind,
- den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind,
- den vereinbarten Spezifikationen entsprechen,
- den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen,
- sowie frei von Material- und Fertigungsfehlern sind.

(2) Die Lieferung muss insbesondere den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, soweit diese auf die gelieferten Produkte anwendbar sind.

§ 44 Rechte des Bestellers bei Mängeln

(1) Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

[2] Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl zu verlangen:

- Nachbesserung,
- Ersatzlieferung,
- Minderung,
- Schadensersatz,
- Rücktritt vom Vertrag,

soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[3] In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist, darf der Besteller den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Lieferant.

§ 45 Gewährleistungsfrist

[1] Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit gesetzlich zulässig und keine längere Frist vereinbart ist, **36 Monate** ab Gefahrübergang oder – sofern eine Abnahme vereinbart wurde – ab erfolgreicher Abnahme.

[2] Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des beseitigten Mangels erneut, soweit gesetzlich zulässig.

§ 46 Ersatzteilversorgung

[1] Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der letzten Lieferung bereitzuhalten, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist oder vertraglich vereinbart wurde.

[2] Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung eines Ersatzteils einzustellen, informiert er den Besteller mindestens zwölf Monate vor Einstellung der Produktion.

§ 47 Rückrufaktionen

[1] Erkennt der Lieferant Umstände, die einen Produktrückruf erforderlich machen könnten, informiert er den Besteller unverzüglich schriftlich.

[2] Rückrufmaßnahmen werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Handeln besteht.

[3] Soweit der Rückruf auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Mangel beruht, trägt der Lieferant die hierdurch verursachten erforderlichen und angemessenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 48 Produkthaftung

[1] Wird der Besteller aufgrund eines Produktfehlers in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Lieferant für den Produktfehler verantwortlich ist.

(2) Die Freistellung umfasst auch erforderliche und angemessene Kosten der Rechtsverteidigung sowie sonstige notwendige Aufwendungen.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 49 Produktsicherheit und Konformität

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(2) Soweit erforderlich, stellt der Lieferant dem Besteller insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Konformitätserklärungen,
- Prüfzeugnisse,
- Materialzertifikate,
- Sicherheitsdatenblätter,
- Bedienungs- und Montageanleitungen,
- CE-Unterlagen, soweit anwendbar.

(3) Änderungen an der Konformität oder sicherheitsrelevanten Eigenschaften sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

§ 50 REACH, RoHS und Stoffverbote

(1) Der Lieferant sichert die Einhaltung der jeweils geltenden europäischen Chemikalien- und Stoffvorschriften zu, insbesondere soweit sie auf die gelieferten Produkte anwendbar sind.

(2) Verwendete Stoffe, die Informations-, Zulassungs- oder Beschränkungspflichten unterliegen, sind dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Anforderung stellt der Lieferant geeignete Nachweise zur Verfügung.

§ 51 Änderungsmanagement

(1) Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über geplante Änderungen hinsichtlich:

- Werkstoffen,
- Fertigungsverfahren,
- Produktionsstandorten,
- Unterlieferanten,
- Prüfverfahren,
- Produktdesign.

(2) Solche Änderungen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers umgesetzt werden, sofern sie Auswirkungen auf Qualität, Funktion oder Austauschbarkeit haben können.

§ 52 Audit- und Zutrittsrecht

(1) Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch unabhängige Dritte durchführen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung vertraglicher Qualitäts-, Umwelt- oder Sicherheitsanforderungen erforderlich ist.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sind hierbei angemessen zu schützen.

§ 53 Reklamationsbearbeitung

(1) Der Lieferant bestätigt den Eingang einer Reklamation spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen.

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen legt der Lieferant eine erste Ursachenanalyse sowie geplante Korrekturmaßnahmen vor.

(3) Dauerhafte Abstellmaßnahmen sind innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen und dem Besteller nachzuweisen.

§ 54 Dokumentation und Rückverfolgbarkeit

(1) Der Lieferant gewährleistet eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte und der hierfür verwendeten wesentlichen Materialien.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

§ 55 Versicherung

(1) Der Lieferant unterhält während der Dauer der Geschäftsbeziehung eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

(2) Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

§ 56 Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Betriebsmittel

(1) Sämtliche Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Lehren, Messmittel, CAD-Daten, Modelle sowie sonstige Fertigungs- und Prüfmittel, die vom Besteller beigestellt oder bezahlt werden, bleiben ausschließlich Eigentum des Bestellers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Der Lieferant kennzeichnet diese Gegenstände dauerhaft als Eigentum der EBB Beschlagtechnik GmbH und führt hierüber ein Bestandsverzeichnis.

(3) Die Gegenstände dürfen ausschließlich zur Durchführung von Aufträgen des Bestellers verwendet werden.

(4) Eine Nutzung für Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, regelmäßig zu warten und gegen Feuer, Diebstahl sowie sonstige übliche Risiken angemessen zu versichern.

(6) Beschädigungen, Verlust oder Untergang sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 57 Beigestellte Materialien

(1) Vom Besteller beigestellte Materialien bleiben Eigentum des Bestellers.

(2) Der Lieferant hat diese getrennt zu lagern, eindeutig zu kennzeichnen und ausschließlich für den jeweiligen Auftrag zu verwenden.

(3) Über den Materialverbrauch ist auf Verlangen Nachweis zu führen.

(4) Nicht verbrauchtes Material ist nach Abschluss des Auftrags unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.

§ 58 Geistiges Eigentum

(1) Sämtliche Zeichnungen, CAD-Daten, Konstruktionen, Spezifikationen, Lastenhefte, Berechnungen, Software, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des Bestellers bzw. des jeweiligen Rechteinhabers.

(2) Der Lieferant erhält lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Durchführung des jeweiligen Vertrags.

(3) Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung für andere Projekte ist unzulässig.

(4) Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen treffen, um eine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu verhindern.

§ 59 Rechte an Entwicklungsergebnissen

(1) Werden im Rahmen des Auftrags Entwicklungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Software oder sonstige Arbeitsergebnisse speziell für den Besteller erstellt, gehen die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang auf den Besteller über.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, räumt der Lieferant dem Besteller hierfür ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur vertragsgemäßen Verwendung erforderlich ist.

§ 60 Nachhaltigkeit und Lieferkette

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten.

(2) Er wird sich angemessen dafür einsetzen, dass auch seine Vorlieferanten vergleichbare Standards einhalten.

(3) Auf Verlangen des Bestellers sind geeignete Nachweise vorzulegen.

(4) Erkennt der Lieferant Verstöße in seiner Lieferkette, die erhebliche Auswirkungen auf die Vertragserfüllung oder die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben haben können, informiert er den Besteller unverzüglich.

§ 61 Umwelt- und Produktschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Verpackungen sollen nach Möglichkeit wiederverwendbar oder recyclingfähig sein.

(3) Gefahrstoffe sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu kennzeichnen und zu dokumentieren.

§ 62 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften.

(2) Er informiert den Besteller unverzüglich über Umstände, die die Ausfuhr oder Einfuhr der Liefergegenstände beeinträchtigen könnten.

(3) Erforderliche Ursprungsnachweise, Exportklassifizierungen oder vergleichbare Dokumente sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 63 Informationssicherheit

(1) Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Informationen und IT-Systemen.

(2) Sicherheitsvorfälle mit Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

§ 64 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.

(2) Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

(3) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Beschäftigten auf Vertraulichkeit verpflichtet sind.

§ 65 Vertraulichkeit

(1) Sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für fünf Jahre fort.

(3) Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 66 Versicherung

Der Lieferant unterhält während der Dauer der Geschäftsbeziehung eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen weist er den Versicherungsschutz nach.

§ 67 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dauern die Auswirkungen länger als 60 Kalendertage an, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

§ 68 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der in der Bestellung angegebene Lieferort der EBB Beschlagtechnik GmbH.

§ 69 Gerichtsstand

(1) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung **Nagold**.

(2) Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 70 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 71 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit rechtlich zulässig und erforderlich, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 72 Änderungen der Einkaufsbedingungen

Der Besteller ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen für zukünftige Vertragsverhältnisse zu ändern. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung.

Firmendaten

EBB Beschlagtechnik GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 18

72202 Nagold

Telefon: 07452 93030

E-Mail: info@ebb-beschlagtechnik.de

USt-IdNr.: DE144368604